

Leistungsgeber

Leistungsnehmer

Leistungsvertrag

über das Aufführen eines Feuerwerkes der Klasse II mit Musik, am 21 Juni 2006, im Zeitfenster 23.15 bis 23.45 Uhr anlässlich des Sommersonnenwendefest auf dem Gelände des, in, im Wert von € 650,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zwischen:

Herrn Detlef Matzke, Schenkengasse 4, OT Kössern 04668 Großbothen

und

Frau Maxi Mustermann, 4158 Leipzig

im Weiteren Leistungsgeber und Leistungsnehmer genannt.

1. Der Leistungsgeber führt das Genehmigungsverfahren nach § 23 (2). SprengV 1 bei der zuständigen Behörde durch. Die Verwaltungskosten über einem Wert von € 35,- trägt in jedem Fall, auch bei Ablehnung des Antrages, der Leistungsnehmer. Er entscheidet selbst über das Einlegen von Rechtsmitteln.
2. Auflagen der Behörde sind, soweit betroffen, durch beide Vertragspartner zu erfüllen.
3. Der Leistungsnehmer erklärt als Inhaber des Hausrechtes mit diesem Vertrag, die Freigabe zur Durchführung des Feuerwerkes in der vereinbarten Zeit.
4. Der Leistungsgeber bereitet zeitgerecht den Aufbau des gesamten Feuerwerkes, Ton- und Lichttechnik vor. Durch den Leistungsnehmer muß hierfür mindestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn die notwendige Aufbaufreiheit geschaffen und ein 230 Volt Hausstromanschluß mit mindestens 16 Ampere Absicherung bereitgestellt sein.
5. Der Leistungsnehmer akzeptiert, dass die Durchführung des Feuerwerkes nur in dem vereinbarten und durch die Behörde genehmigten Zeitfenster durchgeführt werden kann. Verzögerungen die nicht durch den Leistungsgeber zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Leistungsnehmers.
6. Der Leistungsnehmer trägt auch die Kosten des Genehmigungsverfahrens, wenn das Abbrennen des Feuerwerkes durch widrige Witterungsumstände (anhaltender starker Regen, starker Schneefall oder Sturm) nicht durchführbar ist oder abgebrochen werden muß. Die Entscheidung über die Nichtdurchführbarkeit oder den Abbruch trägt allein der Leistungsgeber. Ein strenger Maßstab wird dabei versichert.
7. Der Leistungsgeber garantiert die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nach SprengG und 1. SprengV sowie allgemeiner Brandschutzbestimmungen.
8. Der Leistungsnehmer nimmt mit darauf Einfluß, dass seine Zuschauer und Gäste, die durch den Leistungsgeber und durch ihn eingeteilte Verantwortliche vorgegebenen Sicherheitsabstände zum Abbrandort eingehalten werden. Der Leistungsgeber haftet nicht für Schäden die sich aus Zuwiderhandlungen durch Zuschauer oder Gäste ergeben.
9. Der Leistungsgeber entsorgt Feuerwerkskörperrückstände wie Hülsen, Körper und Verpackungsmaterial. Für eine ggf. notwendige Reinigung des Abbrandortes ist der Leistungsnehmer verantwortlich.
10. Der vereinbarte Preis wird zu Beginn der Veranstaltung an den Leistungsgeber gezahlt.

Ort, Datum und Unterschrift Leistungsgeber

Ort, Datum und Unterschrift Leistungsnehmer